
EINWOHNERGEMEINDE DIEPFLINGEN



**REGLEMENT ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG (FEB)**

gültig ab 1. Juli 2019

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diepflingen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder und Jugendliche Beiträge genehmigen.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁷ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde Diepflingen anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft.
- b. im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde Diepflingen anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen im Kanton Basel-Landschaft.

² An die Betreuungskosten von Kindern des Primarstufenbereichs, die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten, wenn

- a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden und/oder
- b. das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindertageneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde.

³ Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Diepflingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und

b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat konkretisiert die Voraussetzungen in einer Verordnung.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeindeverwaltung überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsbedingungen eingehalten werden. Der Gemeinderat konkretisiert das Vorgehen in einer Verordnung.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Diepflingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Absatz 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Diepflingen haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder

b. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder

c. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Absatz 3 Buchstaben a oder b oder die Verpflichtung zur Verfügbarkeit für eine arbeitsmarktliche Massnahme der Arbeitslosenversicherung oder einen Stellenantritt beträgt:

a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%.

b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt.

² Lebt die antragstellende erziehungsberechtigte Person in einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft, so werden CHF 18'000 zum massgebenden Einkommen hinzugezählt.

³ Das massgebende Monateinkommen wird anhand des Einkommens bemessen. Dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto vor Steuern inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) und weitere Einkünfte gemäss Absatz 4.

⁴ Weitere Einkünfte

- Nebenerwerb
- Alimente/Unterhaltsbeiträge für die Kinder und sich selbst
- Renten aller Art
- Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Krankentaggeld etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- weitere Einkünfte wie Vermögenserträge oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen etc.
- Sozialhilfeleistungen
- Prämienverbilligung Krankenkasse
- Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern
- Beiträge Konkubinats- bzw. Wohnpartner/-in
- 10 % des aktuellen anrechenbaren Reinvermögens - unter Berücksichtigung der Freigrenzen für Alleinstehende und Ehepaare gemäss den Bestimmungen für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

⁵ Bei unregelmässigem Einkommen kommt der Durchschnittswert der letzten drei Monate zur Anwendung.

⁶ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohns, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁷ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner und an minderjährige Kinder .

b. ein Kinderabzug von CHF 700.-- für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

⁸ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen verfügen, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 2.75 pro Stunde und Kind und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 27'408.-- ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens CHF 8.65 pro Tag betragen.

² Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

³ Der Gemeinderat regelt die Umrechnung eines Betreuungstags in Stunden und Module im Anhang zum Reglement.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁵ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 80'976 werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

§ 8 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

a. sämtliche Angaben zum Einkommen, zum Vermögen und zur Familiensituation aufgrund aktueller Dokumente

b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Absatz 4 dokumentieren

c. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgehen.

²Wird ein Kind in einer Tagesfamilie betreut, so sind sämtliche Unterlagen bei der Tagesfamilienorganisation einzureichen.

³Wird ein Kind an einem anderen Ort als der Tagesfamilie betreut, so sind sämtliche Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung einzureichen.

⁵Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet die Tagesfamilienorganisation oder die Gemeindeverwaltung den Beitrag der Gemeinde / den Tarif.

Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶Die Tagesfamilienorganisation und/oder die Tagesstätte stellen der Gemeinde die Gemeindebeiträge monatlich unter Angabe der Betreuungsverhältnisse in Rechnung.

§ 9 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Juli neu berechnet. Die Unterlagen sind bis spätestens 1. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

²Folgende Änderungen sind der Gemeinde / der Tagesfamilienorganisation umgehend zu melden:

a. Betreuungsumfang

b. Anzahl Kinder im Haushalt

c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Absatz 6 und 7

d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Absatz 4

e. massgebendes Einkommen.

³Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag an die Erziehungsberechtigten, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

²Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Datenschutz

¹Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 12 Verfügungszuständigkeiten

Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist kostenpflichtig.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Juni 2019.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Markus Zaugg
Präsident

Monica Kindler
Gemeindeverwalterin



Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Verfügung Nr.

vom

2019